

UMGANG MIT KONFLIKTEN AN DER INTEGRIERTEN GESAMTSCHULE EINBECK

Stand: Donnerstag, 3. Dezember 2015

Inhalt

Vorbemerkung.....	2
Die Ebene der Schülerinnen und Schüler.....	2
Bei Konflikten mit Mitschülern und/oder Lehrkräften.....	2
Die Ebene der Eltern.....	2
Bei Beschwerden über Lehrkräfte.....	2
Die Ebene der Lehrkräfte.....	2
Bei Beschwerden über Eltern.....	2
Bei Beschwerden über Kolleginnen und Kollegen.....	3
Die Ebene der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.....	3
Kommunikationsmittel unserer Schule.....	3
Grundsätzliches.....	3
Grundlage: NSchG.....	4
§ 55 Erziehungsberechtigte.....	4
§ 71 Pflichten der Erziehungsberechtigten.....	4

Vorbemerkung

Gemäß unseres Leitbildes sollte eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen allen am Schulleben Beteiligten selbstverständlich sein:

Wir respektieren uns in gegenseitiger Toleranz, Rücksicht und Verständnis zueinander, ...

- indem wir gemeinsam Regeln erarbeiten und einhalten.
- indem wir Konflikte und Probleme konstruktiv und gewaltfrei lösen.

Konflikte werden dort bearbeitet, wo sie auftreten. Die nächste Ebene wird erst dann eingeschaltet, wenn die direkt Betroffenen keine Klärung herbeiführen können.

Kommunikation ist immer ein Dialog! Im Konfliktfall sollte Sachlichkeit beachtet werden!

Die Ebene der Schülerinnen und Schüler

Bei Konflikten mit Mitschülern und/oder Lehrkräften

- Konfliktpartner klären dies untereinander
- Streitschlichter (bei Konflikten zwischen SuS)
- Klassenrat
- Schülervertretung (Hierarchie beachten)
- Vertrauenslehrer
- Tutorenteam
- Aufsicht führende Lehrkräfte
- Sozialpädagogin ...

Die Ebene der Eltern

Bei Beschwerden über Lehrkräfte

- Betroffene Lehrkraft
- Elternvertretung (Hierarchie beachten)
- Schulleitung
- Zuständiges Dezernat der LSchB

Die Ebene der Lehrkräfte

Bei Beschwerden über Eltern

- Betroffenes Elternteil
- Elternvertretung (Hierarchie beachten)
- Schulleitung

Bei Beschwerden über Kolleginnen und Kollegen

- Betroffene Lehrkraft
- Personalrat
- Schulleitung

Die Ebene der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- Betroffene Person
- Schulleitung
- Landkreis als Schulträger
- Sonstige externe Kooperationspartner als Arbeitgeber

Kommunikationsmittel unserer Schule

- Logbuch
- Sprechstunden
- Iserv (E-Mail)
- Schulleitung auch telefonisch über das Sekretariat

Grundsätzliches

Lehrkräfte haben die Pflicht, einmal täglich während ihrer Dienstzeit im Hause ihre E-Mails abzurufen. Dies gilt nicht nach Dienstschluss und nicht im Krankheitsfall. Es liegt in der Verantwortung der Lehrkraft, nach Dringlichkeit Anfragen zu bearbeiten und sich zeitnah zurückzumelden.

Schüler haben die Pflicht Lehrkräfte über Einträge von Erziehungsberechtigten für Lehrer im Logbuch zu informieren. Dies gilt auch für Einträge von Lehrkräften für die Erziehungsberechtigten.

Eltern haben die Pflicht, im Rahmen ihrer Erziehungspflicht die Einträge im Logbuch und die Postmappe ggf. zu kontrollieren.

Besucher, auch Eltern, haben sich grundsätzlich als Besucher im Sekretariat anzumelden. Dies ist auch wichtig, um für die Sicherheit aller im Hause Fürsorge tragen zu können.

Die Schulleiterin kann ggf. von ihrem Hausrecht Gebrauch machen.

Gesprächstermine mit Lehrkräften, anderen Mitarbeitern und Schulleitung müssen vereinbart werden. Im laufenden Schulbetrieb ist ein spontanes Gespräch in der Regel weder möglich noch ziel führend. Auch nach Unterrichtsschluss haben Lehrkräfte Dienstverpflichtungen, z.B. Dienstbesprechungen, Fachgruppentreffen oder sie bereiten Unterricht vor oder nach. Es gibt einen Rechtsanspruch auf Erholungs- und Ruhezeiten.

Eine Schule ist auch eine Behörde. Nicht alles kann sofort, manches nicht einmal sehr zeitnah, bearbeitet werden. Dies hat mit der Fülle der Aufgaben zu tun, nicht mit mangelnder Bereitschaft.

Grundlage: NSchG

§ 55 Erziehungsberechtigte

(2) Die Schule führt den Dialog mit den Erziehungsberechtigten sowohl bezüglich der schulischen Entwicklung als auch des Leistungsstandes des Kindes, um entwicklungsspezifische Problemstellungen frühzeitig zu erkennen und gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten zu bewältigen.

(3) Die Schule hat die Erziehungsberechtigten über die Bewertung von erbrachten Leistungen und andere wesentliche, deren Kinder betreffende Vorgänge in geeigneter Weise zu unterrichten.

§ 71 Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Die Erziehungsberechtigungen haben dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule [...] teilzunehmen und die ihnen obliegende Pflichten zu erfüllen; sie haben sie dafür zweckentsprechend auszustatten.

Es gibt für die Schule und die Eltern eine Informationspflicht und eine Holschuld für Eltern im Rahmen ihrer Erziehungspflichten.